

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 28/14 B

L 18 R 465/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 R 36/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember
2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.12.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Altersrente nach Altersteilzeit ohne Kürzung der auf dem FRG beruhenden Entgeltpunkten (EP) auf 60 vH ihres Wertes (*vgl § 22 Abs 4 FRG*) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und - sinngemäß - auf Verfahrensfehler und auf Rechtsprechungsabweichung (Divergenz).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
 - "ob die Entgeltpunkte, die für Beitragszeiten nach dem FRG gemäß den Anlagen zum SGB VI berechnet und festgestellt worden sind, dann, wenn es sich nicht um eine besondere Leistung für Spätaussiedler sondern um eine Leistung der sozialen Sicherheit im



Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Art. 3 Abs. 1 der seit dem 01.05.2010 gültigen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 handelt, die Entgeltpunkte, die aufgrund einer für alle Versicherten geltenden Rechtsgrundlage errechnet worden sind, für einen Teil der nach dem FRG Berechtigten, um 40 % gekürzt werden darf oder nicht".

- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob damit eine konkrete Rechtsfrage im vorgenannten Sinne hinreichend bezeichnet ist. Der Kläger hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ausreichend darzutun. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich nicht nur auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vortragen, dass zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, woraus sich die Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*).
- 9 Wie schon die verschiedenen früheren (erfolglosen) Nichtzulassungsbeschwerden zeigen (*ua BSG vom 19.4.2011 - B 13 R 187/10 B - SozR 4-5050 § 22 Nr 12; BSG vom 10.12.2012 - B 13 R 361/12 B - Juris; BSG vom 10.1.2014 - B 13 R 415/13 B*), ist der Prozessbevollmächtigte des Klägers nach wie vor der Meinung, dass die Kürzung der EP für FRG-Berechtigte nach § 22 Abs 4 FRG zu Unrecht erfolgt sei. Zur Darlegung der (erneuten) Klärungsbedürftigkeit ist aber in jedem Fall eine substantiierte Auseinandersetzung mit den bereits ergangenen Entscheidungen des BVerfG und des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis unter Kenntnisnahme des dortigen Inhalts erforderlich. Sofern die Beschwerdebegründung - wie hier - zusätzlich eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*) und des Grundrechts auf Eigentum (*Art 14 GG*) geltend macht, muss sie die angebliche Verfassungswidrigkeit näher substantiieren, indem sie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG darlegt, aus welchen Gründen die beanstandete Norm verfassungswidrig sein soll. Hierzu fehlen ausreichende Darlegungen.
- 10 Des Weiteren fehlen ausreichende Angaben zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen ent-



schieden werden muss. Die Beschwerdebegründung lässt indes offen, an welcher Stelle das LSG welche Tatsachen für das Revisionsgericht verbindlich (§ 163 SGG) festgestellt hat. Der Kläger gibt bereits nicht den der Berufungsentscheidung zugrunde liegenden, vom LSG festgestellten Sachverhalt wieder. Zwar schildert er im Rahmen der Beschwerdebegründung bruchstückhaft einen Sachverhalt. Ob die dort angegebenen Tatsachen auf Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen, ist den Ausführungen des Klägers nicht zu entnehmen. Fehlt jedoch die maßgebliche Sachverhaltsdarstellung, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, sich die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen (*Senatsbeschlüsse vom 16.5.2012 - B 5 R 442/11 B - BeckRS 2012, 70568 RdNr 13 und vom 21.2.2012 - B 5 R 222/11 B - BeckRS 2012, 69065 RdNr 9*). Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*). Hieran fehlt es.

11

Der Kläger rügt weiter, das Berufungsgericht habe eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) nach Art 267 AEUV abgelehnt, obwohl die Einschlägigkeit der EU-Normen hier bejaht worden sei. Daher obliege es dem BSG, die Sache in letzter Instanz vorzulegen. Damit macht er sinngemäß eine Verletzung der Verpflichtung zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV durch das LSG geltend. Sein Vorbringen enthält jedoch keine schlüssige Darstellung eines solchen Verfahrensmangels nach Art 101 Abs 1 S 2 GG (gesetzlicher Richter). Insbesondere hat er nicht aufgezeigt, weshalb - als grundlegende Voraussetzung dieser Vorlageverpflichtung - die Entscheidung des LSG nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Anfechtung von Entscheidungen eines nationalen Gerichts mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts auch dann möglich, wenn die Anfechtung nur nach vorheriger Zulassungserklärung durch das oberste Gericht geprüft werden kann (*EuGH Urteil vom 4.6.2002 - C-99/00 <Lyckeskog> - Slg 2002, I-4839 = Juris RdNr 16, zur inhaltsgleichen Vorschrift des Art 234 EG*). Außerdem hat der Kläger nicht verdeutlicht, weshalb sich im vorliegenden Verfahren die Frage nach der Auslegung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (*EuGRCh - konsolidierte Fassung, Amtsblatt EU Nr C 326 vom 26.10.2012, S 391*) - überhaupt stellt. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Anwendungsbereich der EuGRCh eröffnet ist (*Art 51 Abs 1 S 1 EuGRCh*). Aus welchen Gründen dies hier der Fall sein soll, hat der Kläger nicht dargelegt (*s hierzu BSG Urteil vom 20.7.2011 - B 13 R 40/10 R - Juris RdNr 34 sowie BVerfG Urteil vom 24.4.2013 - 1 BvR 1215/07 - BVerfGE 133, 277 = Juris RdNr 88, 91*).



- 12 Sofern der Kläger schließlich rügt, das LSG weiche von der Rechtsprechung des BSG ab und gehe nunmehr wiederum vom Eingliederungsprinzip des FRG aus, ist der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend dargetan. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Hierzu verhält sich die Beschwerdebegründung nicht.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)